

S A T Z U N G
über die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen (Abflusslose Sammelgruben- und Kleinkläranlagensatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 17.05.2018 aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vom 17. November 2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30. Dezember 2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27.12.2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 202), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. S. 584) folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G
über die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskleinkläranlagen (Abflusslose Sammelgruben- und Kleinkläranlagensatzung)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Warnow- Wasser- und Abwasserverband, nachfolgend als "Verband" bezeichnet, betreibt in seinem Gebiet die unschädliche Beseitigung des gesammelten Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Abwasser-/Schlammgemisches aus Kleinkläranlagen als eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Die Beseitigung umfasst insbesondere die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskleinkläranlagen und die Abfuhr der Anlageninhalte. Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Nordwasser GmbH und deren Beauftragten.

(2) Unter Abs. 1 fallen nicht abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen auf Grundstücken, für die der Verband von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist (§ 40 Absatz 3 LWaG M-V)

(3) Soweit diese Satzung im Verhältnis zur Abwassersatzung keine präzisierenden oder anderslautenden Vorschriften enthält, gelten ergänzend die Regelungen und Begriffsbestimmungen der Abwassersatzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Anschlusspflichtige, auf dessen Grundstück sich eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage befindet, ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von dem Verband zu verlangen, dass diese entleert wird und deren Inhalte abgefahren werden (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Stoffe, die geeignet sind, die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage oder die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, durch die das Personal bei der Durchführung der Aufgabe gesundheitlich geschädigt, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anderweitig gefährdet, die Klärschlammbe-
seitigung und -verwertung sowie die Erzeugung von Biogas beeinträchtigt oder Vorfluter
schädlich verunreinigt werden können,
- c) Stoffe, die in § 9 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

§ 4 Anschluss- und Benutzungspflicht

Jeder Anschlusspflichtige, der eine abflusslose Sammelgrube und/oder eine Kleinkläranlage besitzt, ist verpflichtet, diese an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseiti-
gung anzuschließen und diese Einrichtung zu benutzen (Anschluss- und Benutzungspflicht).
Dem Anschlusspflichtigen stehen gleich die Eigner von Schiffen, die vorübergehend oder auf
Dauer im Gebiet des Verbandes zu nicht der Schifffahrt zuzurechnenden Zwecken anlegen
(z.B. Restaurations- und Hotelschiffe).

§ 5 Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

(1) Die abflusslosen Sammelgruben werden bei Bedarf entleert, mindestens einmal im Ka-
lenderjahr. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unbe-
rührt. Der Verband ist berechtigt, bei der Neuerrichtung von abflusslosen Sammelgruben
und Kleinkläranlagen deren Mindestgröße vorzuschreiben.

(2) Für die Entschlammung von Kleinkläranlagen gilt:

- a) Kleinkläranlagen werden einmal jährlich entschlammt.
- b) Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden einmal in
fünf Jahren entschlammt.
- c) Im Übrigen erfolgt eine zusätzliche Entschlammung nach Bedarf.

(3) Der Verband bedient sich zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen und zur Abfuhr deren Inhalte bestimmter, von ihm beauftragter Unternehmen.

(4) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unter Angabe der Menge des Anlageninhalts bei dem Verband so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung zu den üblichen Geschäftszeiten geleert wird. Er hat dafür zu sorgen, dass eine rechtzeitige Entleerung - auch bei seiner Abwesenheit - möglich ist.

(5) Auch ohne vorherige Anforderung kann der Verband die Anlagen entleeren oder entleeren lassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Entleerung vorliegt.

(6) Schmutzwasser und Abwasser-/Schlammgemisch gehen nach der Entleerung der Anlagen mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, so werden sie als Fundsachen behandelt.

(7) Der Anschlusspflichtige hat die ordnungsgemäße Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Kleinkläranlagen sowie die Abfuhr deren Inhaltes nach den Vorschriften dieser Satzung durch den Abfuhrnachweis des beauftragten Unternehmens nachzuweisen. Dieser muss mindestens die Bezeichnung der entleerten abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage mit genauer Grundstücksangabe, den Entsorgungstag und die entsorgte Menge enthalten. Der Abfuhrnachweis ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 – Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwasser-/Schlammgemisches oder des gesammelten Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Anfahrbarkeit zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube ständig verkehrssicher möglich ist und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Dazu sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen so zu errichten, dass sie jederzeit von einem Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können und eine Länge der für die Schmutzwasserabfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m nicht überschritten wird.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung des Anschlusspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner abflusslosen Sammelgrube und Kleinkläranlage wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Der Anschlusspflichtige haftet dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die

wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entleerung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwassers oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Der Anschlusspflichtige, der eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage besitzt, hat dies dem Verband unter Angabe des Fassungsvermögens der Anlage unverzüglich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer solchen Anlage geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Jegliche Veränderungen sind dem Verband mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind der bisherige und der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, den Verband unter Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Auskunftsrecht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, über § 8 hinaus dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.

(3) Festgestellte Mängel sind unverzüglich vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.

(4) Der Anschlusspflichtige hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Anlage und der Prüfung (Abs. 2) zu dulden. Außerdem hat der Anschlusspflichtige die Befahrbarkeit des Grundstücks bis zur Grundstücksentwässerungsanlage sicherzustellen. Er hat das Betretungs- und Befahrungsrecht gegenüber dem Grundstückseigentümer sicherzustellen, falls er nicht Grundstückseigentümer ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Stoffe einleitet,
- b) § 4 Abs. 1 sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nicht anschließt oder die Einrichtung nicht benutzt,
- c) § 5 Abs. 2 Satz 1 die Entleerung nicht rechtzeitig anfordert,
- d) § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- e) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
- f) § 9 Abs. 2 Satz 1 den Zutritt nicht gewährt,
- g) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
- h) § 9 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen (Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung) vom 29.10.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.12.2012 außer Kraft.

Rostock, den 25.05.2018

Der Vorstand

Ines Gründel

Karin Helke

Joachim Hünecke

Frank Giese